

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Januar 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ein **Einspruch** beim Finanzamt kann durchaus erfolgversprechend sein. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Statistik vor. Zudem beleuchten wir die umsatzsteuerliche Seite der **Fahrzeugüberlassung** an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken. Der **Steuertipp** veranschaulicht, warum die **Selbstnutzung einer Immobilie** im Verkaufsjahr für die Steuerfreiheit unentbehrlich ist.

Statistik

Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg

Nach einer aktuellen Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler im Jahr 2021 insgesamt 3.047.803 **Einsprüche bei den Finanzämtern** eingelegt. Zusammen mit den unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 5,6 Mio. Einsprüche zu bearbeiten. In fast zwei Drittel der Fälle (63,4 %) waren die Steuerzahler mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos blieben nur 16,2 % der Einsprüche. In diesen Fällen wurde durch (Teil-)Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig über die Einsprüche entschieden. 19,8 % der Einsprüche nahmen die Einspruchsführer zudem selbst wieder zurück.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen

kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch „Einspruchserfolge“, die dadurch entstehen, dass der Steuerzahler per Einspruch zum Beispiel eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim Finanzamt eingehen.

Hinweis: Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Statistik:** Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg 1
- ☑ **Fristverlängerung:** Drei Monate mehr Zeit für die Grundsteuer-Feststellungserklärung 2
- ☑ **Umsatzsteuervorauszahlung:** Zahlung und Fälligkeit müssen in die Zehntagefrist fallen..... 2
- ☑ **Firmenwagen:** Umsatzsteuerpflicht des geldwerten Vorteils bei Fahrzeugüberlassung..... 2
- ☑ **Aufklärung:** Mit der Betriebsgröße steigt das Risiko von Betriebsprüfungen..... 3
- ☑ **Nullmeldungen:** Energiepreispauschale in Fällen von Lohnsteuer-Anmeldungen über 0 €..... 3
- ☑ **Aufteilungsschlüssel:** Neues zur Vorsteuer-aufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden 3
- ☑ **Steuerfreier Höchstbetrag:** Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2023).... 4
- ☑ **Steuertipp:** Selbstnutzung einer Immobilie im Verkaufsjahr ist unentbehrlich 4

Fristverlängerung

Drei Monate mehr Zeit für die Grundsteuer-Feststellungserklärung

Falls Sie Ihre Grundsteuer-Feststellungserklärung selbst erstellen möchten und noch nicht abgegeben haben, können Sie kurz aufatmen: Die Finanzminister der Länder haben in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium beschlossen, die Frist zur Abgabe der Erklärungen von Ende Oktober 2022 um drei Monate auf **Ende Januar 2023** zu verlängern.

Hinweis: Das neue Fristende ist unbedingt einzuhalten. Wir empfehlen, zeitnah tätig zu werden, sofern Sie bisher nicht aktiv geworden sind. Denn die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen kann mühsam und zeitaufwendig sein. Selbstverständlich können Sie bei der Grundsteuer-Feststellungserklärung mit unserer Unterstützung rechnen.

Umsatzsteuervorauszahlung

Zahlung und Fälligkeit müssen in die Zehntagefrist fallen

Wenn Unternehmer ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, dürfen sie ihre Ausgaben nur in dem Kalenderjahr absetzen, in dem sie geleistet wurden. Dieses **Abflussprinzip** lässt für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z.B. Umsatzsteuervorauszahlungen) eine Ausnahme zu: Diese dürfen noch im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung dieses Jahres gezahlt worden sind.

Hinweis: Als „kurze Zeit“ gilt ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel (somit die Zeit vom 22.12. bis zum 10.01.).

Regelmäßig wiederkehrende Betriebsausgaben können nur dann abweichend im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb des Zehntagezeitraums **sowohl fällig waren als auch geleistet wurden**. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich erneut bekräftigt.

Geklagt hatte eine Steuerberatungsgesellschaft, die ihre Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2017 am 10.01.2018 geleistet hatte. Sie wollte die Zahlung aufgrund der Zehntageregelung noch in der Gewinnermittlung für 2017 absetzen. Der BFH hat dies jedoch abgelehnt, da die Zahlung aufgrund einer Dauerfristverlängerung erst am 10.02.2018 und somit außerhalb der Zehntagefrist fällig war.

Hinweis: Wenn das Finanzamt eine Dauerfristverlängerung gewährt, verlängern sich die Fristen für die Übermittlung der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um jeweils einen Monat (hier: vom 10.01.2018 auf den 10.02.2018).

Der BFH hat betont, dass die Fälligkeit für einen abweichenden Betriebsausgabenabzug im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in den Zehntagezeitraum fallen muss. Denn Umsatzsteuervorauszahlungen für Dezember könnten bei erteilter Dauerfristverlängerung ansonsten allein durch freiwillige Zahlung vor Fälligkeit dem Vorjahr zugeordnet werden, obwohl sie erst deutlich nach dem Jahreswechsel zu zahlen sind.

Hinweis: Im Urteilsfall hatte die Klägerin aller Voraussicht nach noch die Chance, die Zahlung im Folgejahr 2018 als Betriebsausgabe abzuziehen. In umgekehrter Fallkonstellation kann ein Betriebsausgabenabzug wegen der Zehntageregelung aber komplett verlorengehen, wenn das Finanzamt einen Betriebsausgabenabzug im Zahlungsjahr ablehnt und der Unternehmer daraufhin auf einen Abzug im vorangegangenen Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit verwiesen wird. Dann kann es vorkommen, dass das vorangegangene Jahr verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar ist, so dass die Ausgaben nicht mehr steuermindernd verbucht werden können. Einnahmenüberschussrechner sollten daher genauestens auf die korrekte zeitliche Zuordnung ihrer Umsatzsteuervorauszahlungen achten.

Firmenwagen

Umsatzsteuerpflicht des geldwerten Vorteils bei Fahrzeugüberlassung

Die Finanzverwaltung geht bei der Überlassung von Firmenwagen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung von einer umsatzsteuerpflichtigen **entgeltlichen Leistung** aus, wenn sie

- im Arbeitsvertrag geregelt ist oder
- auf mündlichen Abreden beruht oder
- auf sonstige Umstände des Arbeitsverhältnisses (z.B. faktische betriebliche Übung) zurückzuführen ist.

Zur Berechnung der Umsatzsteuer werden die **lohnsteuerlichen Werte** für die Privatfahrten, für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung angesetzt. Das gilt für Familienheimfahrten auch dann, wenn lohnsteuerlich für

die wöchentliche Fahrt kein geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Bei den lohnsteuerlichen Werten handelt es sich um Bruttowerte, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

Die Auffassung der Finanzverwaltung war vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht unumstritten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sie jedoch bestätigt, wenn die Fahrzeugüberlassung **individuell arbeitsvertraglich vereinbart** ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die erforderliche Gegenleistung kann sich insoweit auch aus einer Sachleistung des Empfängers (hier die teilweise Arbeitsleistung des Arbeitnehmers) ergeben. Der BFH ist der Finanzverwaltung auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage gefolgt und ebenfalls von den lohnsteuerlichen Werten ausgegangen, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

Aufklärung

Mit der Betriebsgröße steigt das Risiko von Betriebsprüfungen

Wie oft Sie mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen, hängt von der Größe Ihres Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen **Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben**. Hier gilt die Faustregel: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es einer Außenprüfung unterzogen. Während Großbetriebe in aller Regel durchgehend und lückenlos mit sämtlichen Besteuerungszeiträumen geprüft werden, müssen Klein- und Kleinstbetriebe eher selten mit einer Prüfung rechnen. Viele dieser Betriebe sind jahrzehntelang überhaupt keiner Betriebsprüfung ausgesetzt. Bei ihnen werden Betriebsprüfungen häufig **anlassbezogen** angeordnet, beispielsweise wenn Unstimmigkeiten in den Gewinnermittlungen zu Tage treten.

Zudem können Klein- oder Kleinstunternehmer in den Fokus des Finanzamts geraten, wenn

- sie einer bestimmten Branche angehören, die schwerpunktmäßig geprüft wird,
- Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners beim Finanzamt eingegangen sind oder
- (auch anonyme) Anzeigen vorliegen.

Nach einer neuen Statistik des Bundesfinanzministeriums wurden im Jahr 2021 von insgesamt 8.409.671 registrierten Betrieben 150.440 Betriebe geprüft. Das entspricht einer **Prüfungsquote von 1,8 %**. Bei Großunternehmen lag die Quote bei 17,1 %, bei Mittelbetrieben bei 4,9 %, bei

Kleinbetrieben bei 2,4 % und bei Kleinstbetrieben bei 0,8 %. Insgesamt 12.895 Betriebsprüfer waren dafür im Einsatz.

Hinweis: Das erzielte steuerliche Mehrergebnis der Prüfungen lag bei rund 13,1 Mrd. €. Davon entfielen allein 9,6 Mrd. € auf die Prüfung von Großbetrieben.

Nullmeldungen

Energiepreispauschale in Fällen von Lohnsteuer-Anmeldungen über 0 €

Die Auszahlung der Energiepreispauschale von einmalig 300 € an **Minijobber** hat zu zahlreichen Nachfragen geführt. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu Folgendes klargestellt:

Viele Arbeitgeber geben jährlich freiwillig Lohnsteuer-Anmeldungen über 0 € („Nullmeldungen“) ab. Solche Nullmeldungen werden etwa abgegeben, wenn die Höhe der Arbeitslöhne so gering ist, dass keine Lohnsteuer anfällt, oder wenn ausschließlich Minijobber beschäftigt werden, bei denen die Lohnsteuer mit den Pauschalabgaben an die Bundesknappschaft abgeführt wird. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber ein **Wahlrecht**, ob er die Energiepreispauschale an seine Arbeitnehmer auszahlt oder ob er diese darauf verweist, die Energiepreispauschale über die Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Um eine Auszahlung durch den Arbeitgeber zu erhalten, müssen die Minijobber dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das **erste Dienstverhältnis** handelt. Die Erstattung der ausgezahlten Energiepreispauschale durch die Finanzverwaltung an den Arbeitgeber erfolgt in diesen Fällen über die Abgabe der Lohnsteuer-Jahresanmeldung im Januar 2023.

Aufteilungsschlüssel

Neues zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Welcher Aufteilungsschlüssel ist bei der Vorsteueraufteilung für gemischt genutzte Gebäude anzuwenden? Wann ist der **Flächenschlüssel** anzuwenden und wann der objektbezogene **Umsatzschlüssel**? Oder spielen die Nutzungszeiten eine Rolle? Zu diesen Fragen hat sich das Bundesfinanzministerium geäußert und dabei mehrere Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt.

Unternehmer können die für ihr Unternehmen gelieferten Gegenstände sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für

Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, verwenden. Die Vorsteuerbeträge sind dann in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil aufzuteilen. Die Aufteilung muss nach einem **sachgerechten Aufteilungsschlüssel** erfolgen. In Betracht kommen bei gemischt genutzten Gebäuden ein Flächen-, ein Umsatz- oder ein Nutzungszeitenschlüssel. Der Gesetzgeber lässt im Einzelfall auch andere Aufteilungsschlüssel zu, sofern sie sachgerecht sind. Wenn mehrere Verteilungsschlüssel ein präzises Ergebnis liefern, darf der Unternehmer entscheiden, welchen Verteilungsschlüssel er anwendet.

Die Vorsteueraufteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nutzflächen des Gebäudes (**objektbezogener Flächenschlüssel**), da dies nach Auffassung der Finanzverwaltung die wirtschaftlich präzisere Aufteilungsmethode gegenüber dem Gesamtumsatzschlüssel darstellt.

Laut BFH ist eine Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel nur dann zulässig, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist. Ihm zufolge sind die Vorsteuerbeträge jedoch nicht nach dem Flächenschlüssel aufteilbar, wenn die **Ausstattung der Räumlichkeiten** erhebliche Unterschiede aufweist. Die Finanzverwaltung nennt unter Berufung auf den BFH einige Beispiele für die unterschiedliche Ausstattung von Räumen (z.B. ein Raum ist luxuriös, die anderen Räume sind schlicht ausgebaut).

Bei erheblichen Abweichungen in der **Geschosshöhe** kann die Vorsteueraufteilung anstelle des Gesamtumsatzschlüssels nach dem umbauten Raum erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufteilung in diesen Fällen eine präzisere wirtschaftliche Zurechnung der Vorsteuerbeträge ermöglicht. Davon ist auszugehen, wenn Gebäudeteile mit unterschiedlichen Geschosshöhen, aber ansonsten ohne erhebliche Unterschiede in der Ausstattung zu beurteilen sind.

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Wir beraten Sie gerne zum optimalen Aufteilungsschlüssel.

Steuerfreier Höchstbetrag

Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2023)

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeit-

nehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2023 auf 87.600 €. Im Jahr 2023 beträgt der steuerfreie Höchstbetrag damit 7.008 € (8 % von 87.600 €).

Steuertipp

Selbstnutzung einer Immobilie im Verkaufsjahr ist unentbehrlich

Wer eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert, muss den realisierten Wertzuwachs als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern. Besteuert wird dann der erzielte Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Immobilie und abzüglich der angefallenen Werbungskosten.

Dagegen muss der Gewinn bei einem Verkauf innerhalb von zehn Jahren nicht versteuert werden, wenn die Immobilie vorher selbst genutzt wurde. Hierzu muss eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der zweiten Fallvariante auseinandergesetzt. Er hat erneut entschieden, dass eine Selbstnutzung „im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren“ bereits dann vorliegt, wenn die Selbstnutzung im Veräußerungsjahr und dem Vorjahr zumindest an einem Tag und im Vorjahr vor der Veräußerung durchgehend bestanden hat. Im Streitfall hatte jedoch im Jahr der Veräußerung gar keine Selbstnutzung **zu eigenen Wohnzwecken** mehr stattgefunden. Daher konnte sich der Kläger nicht auf die Steuerbefreiung wegen Selbstnutzung berufen.

Hinweis: Für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie innerhalb der Zehnjahresfrist ist also zumindest ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen erforderlich, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt und im Veräußerungsjahr endet. Wer einen Immobilienverkauf plant, sollte im Vorfeld unser Beratungsangebot nutzen, um hinsichtlich der Fristberechnung auf der sicheren Seite zu sein.

Mit freundlichen Grüßen